

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 1. Dezember

1961

Inhalt: 1. Nachweisung der im Kalenderjahr 1962 einzusammelnden Kirchenkollekten. 2. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 3. Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald. 4. Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen der Größeren Evangelischen (Lutherischen) Kirchengemeinde Wellinghofen und der Kleineren Evangelischen (Reformierten) Kirchengemeinde Wellinghofen. 5. Persönliche und andere Nachrichten. 6. Erschienene Bücher und Schriften.

Nachweisung der im Kalenderjahr 1962 einzusammelnden Kirchenkollekten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 11. 1961
Nr. 22928/B 7-06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kirchenkollekten im Kalenderjahr 1962 wie folgt festgesetzt: Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonntagen im Hauptgottesdienst in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Sonntagvormittag, sondern erst am Sonntagnachmittag oder — abend stattfindet. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung von Kollekten auf einen anderen

Tag ohne unsere Genehmigung oder die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Hat ein Presbyterium die Absicht, eine Kollekte zu verlegen, so ist rechtzeitig vorher unsere Genehmigung einzuholen. Die ausfallende Kollekte ist an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

Für die Kollekten in den Nebengottesdiensten gilt die bisherige Regelung.

Die Kollektenerträge bitten wir spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Superintendentur oder dem Beauftragten des Superintendenten zu überweisen und von dort bis zum 20. des Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

| Lfd. Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|----------|--|--|
| 1 | 1. Januar 1962 Neujahr | Für den kirchlichen Aufbau und die Seelsorge in der Flüchtlingsgemeinde Espelkamp-Mittwald |
| 2 | 7. Januar 1962 1. Sonntag n. Epiph. | Für die Rheinische Mission |
| 3 | 14. Januar 1962 2. Sonntag n. Epiph. | Für kirchliche Kindergärten |
| 4 | 21. Januar 1962 3. Sonntag n. Epiph. | Frei für Gemeindezwecke |
| 5 | 28. Januar 1962 4. Sonntag n. Epiph. | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 6 | 4. Februar 1962 5. Sonntag n. Epiph. | Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden |
| 7 | 11. Februar 1962 Letzt. Sonntag n. Epiph. | Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland |
| 8 | 18. Februar 1962 Septuagesimä | Frei für Gemeindezwecke |
| 9 | 25. Februar 1962 Sexagesimä | Für die westfälischen Diaspora-Anstalten und für den Evangelischen Bund |
| 10 | 4. März 1962 Estomihi | Für die Theologische Schule in Bethel und für die Kirchliche Hochschule in Wuppertal |
| 11 | 11. März 1962 Invokavit | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 12 | 18. März 1962 Reminiscere | Für besondere kirchliche Aufgaben und für bedürftige Gemeinden |
| 13 | 25. März 1962 Okuli | Frei für Gemeindezwecke |
| 14 | 1. April 1962 Lätare | Für kirchliche Schulen und Schülerheime |

| Lfd. Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|----------|---|--|
| 15 | 8. April 1962 Judika | Brot für die Welt |
| 16 | 15. April 1962 Palmarum | Für die männliche und weibliche Jugendarbeit |
| 17 | 20. April 1962 Karfreitag | Frei für Gemeindezwecke |
| 18 | 22. April 1962 1. Ostertag | Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten |
| 19 | 23. April 1962 2. Ostertag | |
| 20 | 29. April 1962 Quasimodogeniti | Für Wortverkündigung und Seelsorge |
| 21 | 6. Mai 1962 Misericordias Domini | Für die katechetische Arbeit der Kirche und für die Arbeit an Evangelischen Akademien in Westfalen |
| 22 | 13. Mai 1962 Jubilae | Für die Westfälische Frauenhilfe |
| 23 | 20. Mai 1962 Kantate | Für die Förderung der ev. Kirchenmusik und für die Landeskirchenmusikschule |
| 24 | 27. Mai 1962 Rogate | Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die ev. Zufluchtshome und die Bahnhofsmission |
| 25 | 31. Mai 1962 Christi Himmelfahrt | Für die Äußere Mission |
| 26 | 3. Juni 1962 Exaudi | Frei für Gemeindezwecke |
| 27 | 10. Juni 1962 1. Pfingsttag | Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden |
| 28 | 11. Juni 1962 2. Pfingsttag | Für das Johannisstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission |
| 29 | 17. Juni 1962 Trinitatis | Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland |
| 30 | 24. Juni 1962 1. So. n. Trinitatis | Für den westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission |
| 31 | 1. Juli 1962 2. So. n. Trinitatis | Für die Diakonenanstalten |
| 32 | 8. Juli 1962 3. So. n. Trinitatis | Frei für Gemeindezwecke |
| 33 | 15. Juli 1962 4. So. n. Trinitatis | Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag |
| 34 | 22. Juli 1962 5. So. n. Trinitatis | Für die weibliche Diakonie |
| 35 | 29. Juli 1962 6. So. n. Trinitatis | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 36 | 5. August 1962 7. So. n. Trinitatis | Für die Förderung ev. Studierender |
| 37 | 12. August 1962 8. So. n. Trinitatis | Frei für Gemeindezwecke |
| 38 | 19. August 1962 9. So. n. Trinitatis | Für kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora |
| 39 | 26. August 1962 10. So. n. Trinitatis | Für die Judenmission und für die Volksmission in Westfalen |
| 40 | 2. September 1962 11. So. n. Trinitatis | Für kirchliche Schulen und Schülerheime |
| 41 | 9. September 1962 12. So. n. Trinitatis | Frei für Gemeindezwecke*) |
| 42 | 16. September 1962 13. So. n. Trinitatis | Opfertag für Innere Mission*) |
| 43 | 23. September 1962 14. So. n. Trinitatis | Für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit |
| 44 | 30. September 1962 Erntedankfest | Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten |
| 45 | 7. Oktober 1962 16. So. n. Trinitatis | Für die kirchlichen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen |
| 46 | 14. Oktober 1962 17. So. n. Trinitatis | Frei für Gemeindezwecke |
| 47 | 21. Oktober 1962 18. So. n. Trinitatis | Für die kirchliche Männerarbeit |
| 48 | 28. Oktober 1962 19. So. n. Trinitatis | Für die oekumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der ev. Auslandsgemeinden |

*) Diese beiden Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 9. September 1962 begangen wird.

| Lfd. Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|----------|--|--|
| 49 | 31. Oktober 1962 Reformationsfest | Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen (In Kirchengemeinden, in denen am Reformationsfest kein Gottesdienst stattfindet, ist diese Kollekte am 20. So. n. Trinitatis — 4. November 1962 — einzusammeln.) |
| 50 | 4. November 1962 20. So. n. Trinitatis | Frei für Gemeindezwecke |
| 51 | 11. November 1962 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres | Für das Hilfswerk der westfälischen Inneren Mission |
| 52 | 18. November 1962 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres | Für die Kriegsgräberfürsorge, für die kirchliche Sozialarbeit und für den Dienst der Kirche an Vertriebenen und Flüchtlingen |
| 53 | 21. November 1962 Buß- und Betttag | Frei für Gemeindezwecke |
| 54 | 25. November 1962 Letzter Sonntag des Kirchenjahres | Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden |
| 55 | 2. Dezember 1962 1. Advent | Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein |
| 56 | 9. Dezember 1962 2. Advent | Für die kirchliche Unterweisung und für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden |
| 57 | 16. Dezember 1962 3. Advent | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 58 | 23. Dezember 1962 4. Advent | Brot für die Welt |
| 59 | 24. Dezember 1962 Heiligabend | Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und für die Arbeit des Ludwig-Steil-Hofs in Espelkamp-Mittwald (fakultativ) |
| 60 | 25. Dezember 1962 1. Weihnachtstag | Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere die Anstalten Bethel, Wittekindshof, Volmarstein und Lippstadt |
| 61 | 26. Dezember 1962 2. Weihnachtstag | Für die Volksmission in Westfalen und für Arbeiterkolonien |
| 62 | 30. Dezember 1962 1. So. n. Weihnachten | Frei für Gemeindezwecke |
| 63 | 31. Dezember 1962 Silvester | Für die Förderung der Theologiestudenten, für evangelische Studentenheime und für den Dienst der Predigerseminare. |

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1961
Nr. 23895/B 13—13

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers vom 12. 9. 1961 —
Z 2/1 — 24/11 — 1251/61

Bezug: RdErl. vom 30. 3. 1960 — Z 2/1 — 24/11 —
237/60 — (ABl. KM. NW. 1960 S. 60) und
Nachträge vom 15. 3. 1961 — Z 2/1 —
24/11 — 342/61 — und vom 4. 7. 1961 —
Z 2/1 — 24/11 — 884/61 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister werden mit Wirkung vom 1. September 1961 die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

A. Im Volksschuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 7,60 DM
2. für sonstige Lehrer 5,40 bis 6,50 DM

B. Im Realschuldienst und Hilfsschuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 8,65 DM
2. für sonstige Lehrer 5,40 bis 7,05 DM

C. Im höheren Schuldienst (außer dem Dienst an Abendgymnasien, an Insti-

tuten zur Erlangung der Hochschulreife und an Studienkollegs)

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört, 10,80 DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört, 9,75 DM
3. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C 1 bezeichneten Personen entspricht, 10,80 DM
b) für sonstige Lehrer (ohne a)) 7,05 DM

D. Im berufsbildenden Schuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört, 10,80 DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt des Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftslehrers, für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 9,75 DM

- | | |
|--|-----------|
| 3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört, | 8,65 DM |
| 4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört, | 7,05 DM |
| 5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D 1 bezeichneten Personen entspricht, | 10,80 DM |
| b) für sonstige Lehrer (ohne a)), deren Vorbildung der des gehobenen Dienstes entspricht, | 7,60 DM |
| c) für sonstige Lehrer (ohne a) und b)) | 6,50 DM |
| 6. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde | 15,15 DM |
| jedoch nicht mehr als jährlich. | 1400,— DM |

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

| | |
|---------------|-----------------------|
| Zu Ziffer A 2 | 304,— DM |
| „ „ A 2 | 216,— DM bis 260,— DM |
| „ „ B 1 | 346,— DM |
| „ „ B 2 | 216,— DM bis 282,— DM |
| „ „ C 1 | 432,— DM |
| „ „ C 2 | 390,— DM |
| „ „ C 3 a | 432,— DM |
| „ „ C 3 b | 282,— DM |
| „ „ D 1 | 432,— DM |
| „ „ D 2 | 390,— DM |
| „ „ D 3 | 346,— DM |
| „ „ D 4 | 282,— DM |
| „ „ D 5 a | 432,— DM |
| „ „ D 5 b | 304,— DM |
| „ „ D 5 c | 260,— DM |

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Der RdRrl. vom 30. 3. 1960 (ABl. KM. NW. S. 60) und die Nachträge vom 15. 3. 1961 — Z. 2/1—24/11—342/61 — und vom 4. 7. 1961 — Z. 2/1—24/11—884/61 — werden mit Wirkung vom 1. September 1961 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Gewährung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen allein die vorliegenden Bestimmungen.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten, Schulämter des Landes.“

Der Runderlaß des Kultusministers vom 30. 3. 1960 — Z. 2/1 — 24/11 — 237/60 — ist von uns mit Rundverfügung vom 3. 5. 1960 — Az.: 10 000/B 13—13 — im KABL. 1960, S. 42 veröffentlicht worden.

Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald

(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 11. 1961
Nr. 24627/D 16-01

Diesem Amtsblatt liegt ein Prospekt des Alt-sprachlichen Instituts zur Erlangung der Hochschulreife bei, das die Evangelischen Kirchen von Rheinland und Westfalen Ostern 1962 in Espelkamp-Mittwald eröffnen wollen. Wir bitten, dabei zu helfen, daß die Errichtung dieses Institutes weiten Kreisen bekannt wird. In den Presbyterien möge ernsthaft geprüft werden, ob aus der eigenen Gemeinde junge, schon berufstätige Menschen, die keine höhere Schule besuchen konnten, für den Besuch des neuen Institutes in Frage kommen und ob ihnen finanzielle Förderung gewährt werden kann.

Urkunde

über die Neufestsetzung der Grenzen der Größeren Evangelischen (Lutherischen) Kirchengemeinde Wellinghofen und der Kleineren Evangelischen (Reformierten) Kirchengemeinde Wellinghofen.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Das Gebiet der Größeren Evangelischen (Lutherischen) Kirchengemeinde Wellinghofen wird in Zukunft durch die folgende Grenze umschrieben:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt des Roten Weges mit dem Niederhofener Kohlenweg, verläuft über die Mitte dieses Weges in westsüdwestlicher Richtung bis zur Preinstraße, wendet sich über deren Mitte in fast nördlicher Richtung bis zur Zillestraße, übernimmt deren Mitte in ostnordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Wellinghofer Straße, verläuft von hier nach Norden derart, daß sie in den nach Süden verlängerten Entenpoth einmündet und dessen Mitte bis zum Schnittpunkt Entenpoth/Nortkirchenstraße hält. Von hier wendet sie sich nach Westen über die Mitte der Nortkirchenstraße, übernimmt dann die Mitte der Hochofenstraße bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Dortmund Feld/Kirchhörde und folgt dieser Bahnlinie nach Süden bis zum Olpketal. Von hier übernimmt sie die Mitte des Olpketales in südöstlicher Richtung bis zur alten Kommunalgrenze Wellinghofen/Kirchhörde, der sie bis zur Kirchhörder Straße folgt. Sie übernimmt dann die Mitte dieser Straße und weiter die Mitte der Hagerer Straße bis zur Spissenagelstraße, in die sie einbiegt und deren Mitte sie übernimmt bis zur Einmündung der Sichelstraße, folgt von hier wiederum der alten Kommunalgrenze Wellinghofen/Kirchhörde bis zum Schnittpunkt Am Ossenbrink/Viermärker Weg/Theodor Freywaldstraße. Von hier

wendet sie sich nach Ostnordost entlang den III B — Weg bis zum Auftreffen auf die Wittbräucker Straße (Nähe Brennerlei), folgt dieser in der einmal eingeschlagenen Richtung über die Mitte bis zur Einmündung der Vinklöther Mark, biegt hier nach Südosten, wendet sich nach etwa 100 m nach Nordosten und nach weiteren 130 m nach Norden bis zur Wittbräucker Straße, der sie an der Nordseite nach Nordosten etwa 260 m folgt, stößt dann etwa 100 m nach Nordwesten vor, biegt nach Nordosten, verläuft etwa 200 m nach Nordosten, wendet sich im rechten Winkel nach Nordnordwesten, um nach etwa 310 m parallel zur Wittbräucker Straße unter Überquerung des „Am Ellberg“ zu verlaufen. In ihrem letzten Stück biegt sie in einem nach Nordwesten geöffneten Bogen nach Norden und wendet sich nun in allgemein nordöstlicher Richtung dem oben erwähnten Grenzausgangspunkt zu.

§ 2

Das Gebiet der Kleineren Evangelischen (Reformierten) Kirchengemeinde Wellinghofen wird in Zunkunft durch die folgende Grenze umschrieben:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt des Niederhofener Kohlenweges mit dem Roten Weg, verläuft in nordwestlicher Richtung über die Mitte dieses Weges, biegt in die Mitte des Unteren Weges ein, wendet sich über die Mitte der Benninghofer Straße nach Südosten und biegt am Schnittpunkt Eigenheim Weg/Im Papenkamp nach Ostnordosten unter Einbeziehung beider Seiten der Birkenkoppsstraße bis zum Auftreffen auf die Wittbräucker Straße. Sie wendet sich hier nach Nordnordwesten und nach etwa 120 m erneut nach Ostnordosten bis zur alten Kommunalgrenze Berghofen/Wellinghofen, der sie bis zum Lohbach folgt. Sie übernimmt dann den Lohbach als Grenze in nach Osten geöffnetem Bogen bis zum Hörder Bach, biegt hier in die Mitte des Hörder-Kampweges ein, bis zum Auftreffen auf die Benninghofer Straße, über deren Mitte sie nach Nordosten verläuft, wendet sich über die Mitte der „An der Goymark“ nach Südwesten und weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung über die Mitte der Zillestraße. Sie biegt dann in die Preinstraße, deren Mitte haltend, bis zum Niederhofener Kohlenweg, dessen Mitte sie in ostnordöstlicher Richtung übernimmt bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 28. April 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Steckelmann
Nr. 7523/Wellinghofen groß, I, 1

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. 4. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Neufestsetzung der Grenzen der Größeren Evangelischen (Lutherischen) Kirchengemeinde Wellinghofen und der Kleineren Evangelischen (Reformierten) Kirchengemeinde Wellinghofen erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-

Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 28. 7. 1961 — III G 60 — 50/4 Tgb. Nr. 589/61 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 26. Oktober 1961

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
P a p e

G. Z. 41

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn. Der Inhaber der Pfarrstelle hat Evang. Unterweisung an Berufs- und Berufsfachschulen zu erteilen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Schüren an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind:

Pfarrer Gerhard Briest zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Ernst Groll, der aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschieden ist;

Pfarrer Lic. Wilhelm von Herrmann, früher in Potsdam, zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hellmut Matzat zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in ein Pfarramt in Cuxhaven berufenen Pfarrers Heinz Hirschfelder;

Hilfsprediger Harro von Krause zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in die Evangelische Kirchengemeinde Driburg berufenen Pfarrers Bohnenkamp;

Hilfsprediger Rolf Linkerhäger zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getretenen Pfarrers Mäkelburg;

Dozent Dr. Ulrich Luck zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel bei Bielefeld

(Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Dozenten an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel als Nachfolger des an die westfälische Wilhelms-Universität in Münster berufenen Professors Dr. Willi Marxsen;

Vikarin Gerda Keller in die Vikarinnenstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund für die Arbeit in der Frauenhilfe und Frauenfürsorge;

Vikarin Renate Krull in die Vikarinnenstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund für die Arbeit an den alleinstehenden berufstätigen Frauen;

Praedikant Ulrich Affeld in Schalksmühle zum Prediger der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle;

Praedikant Rudolf Patt in Eiringhausen zum Prediger der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Gustav Neumann, früher Soest, Kirchenkreis Soest, am 7. November 1961 im 83. Lebensjahr.*

Stellenangebot:

In der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde in Bielefeld ist zum 15. 12. 1961 oder später die Stelle eines jüngeren Hausmeister-Ehepaares für das Neustädter Gemeindehaus zu besetzen, mit der die ständige Küstervertretung an der am gleichen Platz gelegenen Marienkirche verbunden ist. Es handelt sich um eine hauptamtliche Angestelltenstelle. Besoldung wird anfangs nach BAT Gruppe IX gezahlt. Dienstwohnung in dem im Jahre 1952 erbauten Gemeindehaus, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad, wird bereitgestellt. Interessenten im Alter von 25 bis 40 Jahren, denen es in erster Linie auf den kirchlichen Dienst ankommt, werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften (möglichst auch pfarramtliches Zeugnis) an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Meyer, Bielefeld, Papenmarkt 3, einzureichen.

Nachfrage nach einem Positiv

Die Frauenmission Malche in Barkhausen a. d. Porta benötigt für die kirchenmusikalische Ausbildung ihrer Schülerinnen dringend ein Positiv; auch

für leihweise Überlassung eines solchen Instruments wäre die Frauenmission Malche dankbar. Angebote sind unmittelbar an die Frauenmission Malche E. V., Barkhausen a. d. Porta, Portastr. 8, zu richten.

Erschienenene Bücher und Schriften

Die Neuentdeckung der Bibel — E. H. Robertson — Lutherisches Verlagshaus Herbert Renner, Berlin-Grunewald.

Originaltitel: The Recovery of Confidence
Preis 2.70 DM; Umfang 60 Seiten.

Es handelt sich um Heft 1 der neuen Schriftenreihe: „Die Bibel in unserer Zeit.“ Diese Schriftenreihe steht unter der Verantwortung eines Ausschusses, in dem die Vereinigten Bibelgesellschaften und der Weltrat der Kirchen vertreten sind.

Der Verfasser gibt einen guten Überblick über die Stellung der Bibel in den verschiedenen Kirchen und den theologischen Richtungen. Da die Schrift aus der Sicht der großen ökumenischen Zusammenhänge geschrieben ist, erkennt der Leser, wie sehr auch die theologischen Probleme seiner Kirche, z. B. die Frage nach dem rechten Schriftverständnis, an einem weltweiten Gespräch teilnehmen lassen.

Das Büchlein ist auch für die reifere Jugend gut lesbar.

Offenbarung und Vernunft — Emil Brunner — Zwingli-Verlag Zürich und Stuttgart, 1961 — Preis 36,— DM — zweite, unveränderte Auflage.

Im Vorwort weist Brunner darauf hin, daß es eine Menge Bücher gäbe mit dem Titel: Vernunft und Offenbarung. Mit voller Absicht aber habe er die Überschrift gewählt: Offenbarung und Vernunft. „Wir fragen nicht von der Vernunft her zur Offenbarung hin, sondern wir fragen als glaubende Kirche von der Offenbarung her zur Vernunft hin.“ Wie sehr diese Frage auch im Hintergrund der gegenwärtigen hermeneutischen Diskussion steht, wird deutlich an einem Exkurs unter der Überschrift: Die Offenbarung im Zeugnis von der Offenbarung.

Die Anschaffung des Buches wird empfohlen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.